

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen

(Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 45 Nr. 19 vom 11. Oktober 2019, Seite 526)

§ 1 Gliederung des Zentrums für Islamische Theologie

Das Zentrum für Islamische Theologie gliedert sich zunächst in folgende Bereiche:

1. Koran, Koranlesung sowie Koranexegese (W 3 – Professur),
2. Islamische Glaubenslehre (W 3 – Professur),
3. Islamisches Recht (W 3 – Professur),
4. Islamische Geschichte und Gegenwartskultur des Islam (Apl. Professur)
5. Hadithwissenschaften (Juniorprofessur, W 1 tt)
6. Religionspädagogik (Juniorprofessur, W 1 tt)
7. Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit (Juniorprofessur, W 1 tt)

Die Einrichtung weiterer Bereiche ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

§ 2 Organe des Zentrums für Islamische Theologie

Die Organe des Zentrums für Islamische Theologie sind

1. der Zentrumsvorstand
2. der Zentrumsrat.

§ 3 Zentrumsvorstand

- (1) Der Zentrumsvorstand leitet das Zentrum für Islamische Theologie. Dem Zentrumsvorstand gehören an
 1. die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor
 2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
 3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie
- (2) Dem Zentrumsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 12 Grundordnung genannten Aufgaben in entsprechender Anwendung, insbesondere
 - die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Zentrums für Islamische Theologie;
 - die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
 - die Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum für Islamische Theologie zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
 - das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
 - Gender- und Diversitymanagement;
 - der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;
 - Berufungsverfahren;

- Promotions- und Habilitationsverfahren;
 - die Kontakte zum Beirat für Islamische Theologie über das Rektorat.
- (3) Der Zentrumsvorstand unterrichtet den Zentrumsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.
 - (4) Der Zentrumsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie.
 - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Zentrums kann an den Sitzungen des Zentrumsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum für Islamische Theologie. Sie ist Vorsitzende bzw. er ist Vorsitzender des Zentrumsvorstandes und des Zentrumsrates. Sie oder er sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Zentrumsvorstandes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Zentrums ordnungsgemäß erledigt werden. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Zentrumsvorstandes oder des Zentrumsrates für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin bzw. der Rektor zu unterrichten. Diese bzw. dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Zentrumsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Sie bzw. er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie bzw. er führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Dienstaufsicht nicht durch unmittelbare Vorgesetzte wahrzunehmen ist.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Zentrumsrat kann die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller

Mitglieder des Zentrumsrates und der Studienkommission zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums vor.

§ 5 Geschäftsbereiche im Zentrumsvorstand, Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Der Zentrumsvorstand legt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei können auf die Geschäftsbereiche beispielsweise die Bereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten. Die weitere Vertretung legt der Zentrumsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors wird vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung. Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen bedürfen der Zustimmung des Zentrumsrates.
Der Zustimmung des Zentrumsrates bedürfen ferner:
 1. die Struktur- und Entwicklungspläne des Zentrums,
 2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Zentrums,
 3. die Studien- und Prüfungsordnungen des Zentrums; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der Studienkommission.
- (2) Dem Zentrumsrat gehören an:
 1. kraft Amtes: die Mitglieder des Zentrumsvorstandes,
 2. nach Gruppen sämtlich (im Hinblick auf die gegebene Anzahl) bzw. auf Grund von direkten Wahlen:
 - a) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Zentrums,
 - b) zwei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter
 - c) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
 - d) zwei Studierende,
 - e) eine angenommene und eingeschriebene Doktorandin oder ein angenommener und eingeschriebener Doktorand.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit die Gruppen b) und c) nicht aus zwei bzw. einer Person(en) bestehen, bleiben Plätze unbesetzt; eine Wahl findet erst statt, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als

die geforderte Mindestzahl nach Abs. 2 zur Verfügung stehen. Um die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu den sonstigen Gruppen im Gremium.

- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitglieds zu benachrichtigen.
- (6) Die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Zentrumsrat einsetzt.

§ 7 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis des am Zentrum für Islamische Theologie hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Zentrums auf der Zentrumsebene in entsprechender Anwendung.
- (4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Zentrumsvorstand. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 8 Studienkommission

- (1) Der Zentrumsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mit einfacher Mehrheit eine Studienkommission. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission, die oder der Mitglied im Zentrumsvorstand ist, koordiniert, unterstützt durch die Studienkommission, die Studienplanung für das Zentrum. Der Studienkommission obliegt die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Studiengänge. Die Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern: neben der oder dem Vorsitzenden aus vier Studierenden, von denen eine oder einer Mitglied des Zentrumsrates sein soll, einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters und weiteren vier hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Sollten weniger als fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Zentrum tätig sein, so bleiben entsprechende Sitze frei. Um die Hälfte der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Anzahl der Sitze der sonstigen Gruppen im Gremium zur Anzahl der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

- (2) Die Amtszeit der Studierenden und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.
- (4) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationsatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.
- (5) Studierende haben das Recht, die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen oder Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.
- (6) Die Studienkommission kann, soweit curriculare Planungen auf der Tagesordnung stehen, Mitglieder des Beirats beratend zuziehen.

§ 9 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit dem Zentrum für Islamische Theologie eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Zentrumsvorstandes des Zentrums geleitet wird.
- (2) Der Zentrumsrat beschließt über die Aufstellung des Besetzungsvorschlags für die Berufungskommission. In dieser Berufungskommission haben die Professorinnen oder Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Berufungskommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Fakultät, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Akademischen Mitarbeiter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission. Um die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen bzw. Professoren in der Berufungskommission zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Professorinnen bzw. Professoren ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Professorinnen bzw. Professoren zu den sonstigen Mitgliedern in der Berufungskommission.
- (3) Zum Beschluss der Berufungskommission über den von ihr erarbeiteten Berufungsvorschlag fasst der Zentrumsrat einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 10 Fachschaft

Am Zentrum für Islamische Theologie wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Zentrumsrates gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Zentrumsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren studentischen Mitglieder ergibt sich in entsprechender Anwendung aus der Grundordnung. Die Fachschaft nimmt die zentrumsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 3 LHG auf der Zentrumsebene wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Zentrums für Islamische Theologie vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2012, S. 133) außer Kraft.

Tübingen, den 09.10.2019
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

